

**Artenschutzrechtliche Überprüfung
für den Bebauungsplan 93/1
„Bereich zwischen Im Klausgarten, Am
Kreuztor und Braschoser Straße im
Stadtteil Braschoß“ in 53721 Siegburg,
Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen**

Stand: 18.07.2018

Im Auftrag von:

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
- Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz -
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Coesfeldweg 28, 48161 Münster
Gudenauer Busch 2, 53343 Wachtberg
Tel.: 01 51 – 6 14 14 28 7
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, Juli 2018

1 Veranlassung

Der Rat der Stadt Siegburg hat in der Sitzung am 30.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93/1 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den „Bereich zwischen Im Klausgarten, Am Kreuztor und Braschoser Straße“ im Stadtteil Braschoß beschlossen, mit dem Ziel, die städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich zu sichern und die dörfliche Struktur im Plangebiet zu erhalten.

Im Zuge baulicher Eingriffe kann es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen kommen, wodurch Tierarten, die im Plangebiet ihren potenziellen Lebensraum haben diesen (partiell) verlieren sowie Individuen getötet oder gestört werden können. Diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens können artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbote), Nr. 2 (Störungsverbote) und Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) eintreten.

Der beabsichtigte Steuerungsprozess der städtebaulichen Entwicklung kann in erheblicher Weise zur Vermeidung des Eintritts der vorstehend genannten Verbotstatbestände beitragen. Daher wird zur generellen Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten eine artenschutzrechtliche Überprüfung im Sinn einer ASP I durchgeführt, auch wenn die möglichen Wirkfaktoren zum aktuellen Zeitpunkt im Einzelnen noch nicht bekannt sind. Bei dieser so genannten Vorprüfung wird anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen geklärt, inwiefern aufgrund möglicher baulicher Eingriffe generell Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei finden ausschließlich die so genannten planungsrelevanten Arten Berücksichtigung. Das sind diejenigen Arten, bei denen gemäß dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann. Alle anderen Arten sind demgegenüber nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gilt allerdings auch hier.

Zur besseren Einschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten von Tieren erfolgt in diesem Fachbeitrag eine gutachterliche Stellungnahme auf der Grundlage einer einmaligen Begehung und Untersuchung des betroffenen Geländes des Bebauungsplanes 93/1 bei geeigneten Wetterbedingungen am 13.07.2018 (trocken, > 20 °C Lufttemperatur, geringer Wind, keine Bewölkung).

2 Lage und Struktur des Vorhabensgebietes

Das Plangebiet, das sich in einer deutlich ländlich geprägten Region im Nordosten des Stadtgebietes von Siegburg unweit nördlich der Wahnbachtalsperre befindet, besteht im Wesentlichen aus einer Einzelhaussiedlung mit mehr oder weniger moderner bzw. modernisierter Bausubstanz in gut gepflegtem Zustand. Den Häusern ist zumeist ein mehr oder minder großes Gartengrundstück zugeordnet, das überwiegend aus strukturarmen Rasenflächen mit einzelnen (randlichen) Ziersträuchern besteht.

Strukturreiche Gärten mit großen Nutzflächenanteilen, wie sie ursprünglich für den ländlichen Raum charakteristisch und auch z.T. (noch) in der unmittelbaren Umgebung zu finden sind, existieren im Plangebiet nicht.

Wichtige strukturgebende Elemente kommen vor allem im Südwesten des Plangebietes vor, hier in Form mehrerer großkroniger Bäume (Walnuss und Süß-Kirsche) sowie eines staudenreichen Vorgartens nach bäuerlichem Vorbild.



Abb. 1: Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 93/1 im Luftbild. Luftbild aus GoogleEarth (Zugriff am 14.07.2018) mit der Einträgen für die Abgrenzung (rote Linie) und Fotostandorte (gelbe Quadrate).



Abb. 2: Neubau eines Einfamilienhauses kurz vor der Fertigstellung (vergleiche Abbildung 1: Fotostandort 1).



Abb. 3: Insbesondere im Süden des Wohngebietes existieren ausgedehnte Gartenbereiche, die sich als strukturarme Rasenflächen präsentieren (vergleiche Abbildung 1: Fotostandort 2).

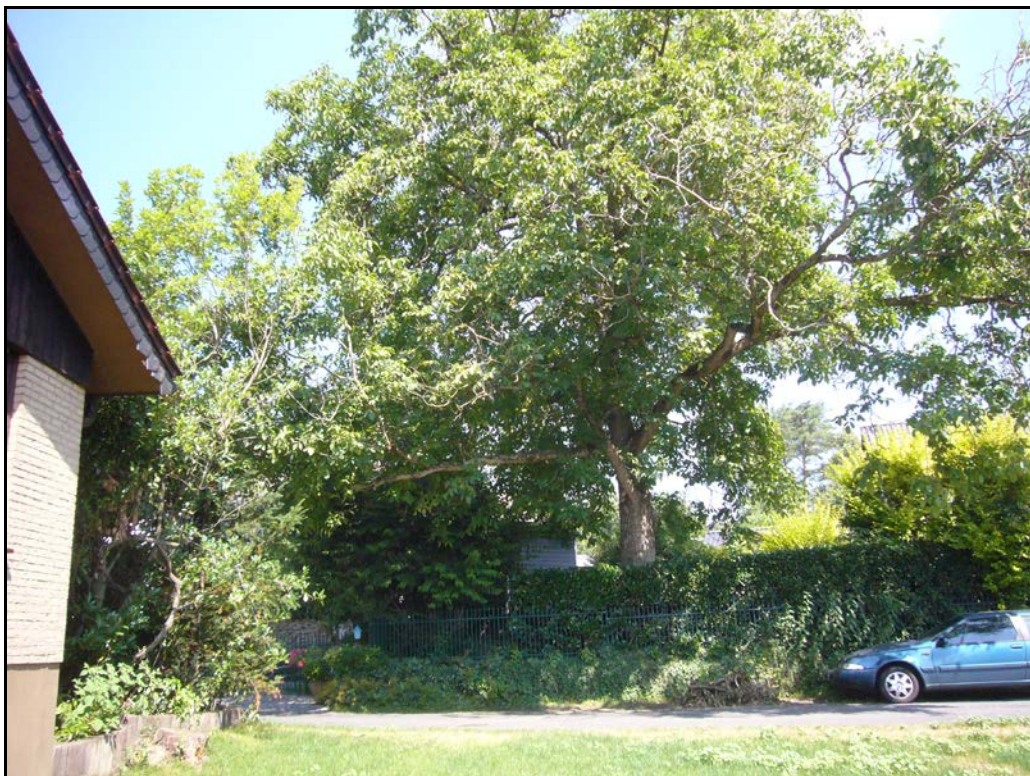


Abb. 4: Ein ausladender Walnusbaum bestimmt das Straßenbild im Südwesten des Plangebietes (vergleiche Abbildung 1: Fotostandort 3).



Abb. 5: Bäuerlich anmutender Vorgarten am Wohnhaus einer alten Hofanlage in der Südwestecke des Plangebietes (vergleiche Abbildung 1: Fotostandort 4).



Abb. 6: Idyllischer Innenhof der alten Hofanlage mit Fachwerkgebäuden (vergleiche Abbildung 1: Fotostandort 5).



Abb. 7: Zwei alte Kirschbäume im Garten eines Wohnhauses, möglicherweise Reste einer ehemaligen Obstwiese mit größerer Ausdehnung (vergleiche Abbildung 1: Fotostandort 6).



Abb. 8: Unmittelbar angrenzend im Norden des Plangebietes finden sich noch ausgeprägte ländliche Strukturen in Form eines bäuerlichen Nutzgartens mit Gemüseanbau (vergleiche Abbildung 1: Fotostandort 7).

3 Vorgehensweise

Zum Begehungstermin am 13.07.2018 wurde das gesamte Plangebiet systematisch hinsichtlich aktueller Vorkommen mit Tieren sowie der Ausbildung wichtiger Lebensräume überprüft. Diese Überprüfung, die schwerpunktmäßig von den öffentlichen Wegen – z.T. mit Unterstützung eines Fernglases – durchgeführt wurde, geschah insbesondere auch unter Berücksichtigung des Besiedlungspotenzials mit planungsrelevanten Arten, die gemäß des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ im Plangebiet vorkommen können. Dabei fanden bevorzugt die Angaben für den Messtischblatt-Quadranten 5109.4 Beachtung, auf dem sich das Plangebiet befindet (vergleiche Tabelle 1).

Von den dort genannten Arten besitzen ausschließlich Waldohreule, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Girlitz, Star und Schleiereule als Vertreter der Vogelfauna eine potenzielle Betroffenheit (s.u.). Für alle anderen Vogelarten existieren generell keine potenziell geeigneten, artspezifischen Habitate im Plangebiet, so dass ein mögliches Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft mit Habicht, Sperber, Baumpieper, Mäusebussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Wespenbussard, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Turteltaube und Waldkauz die charakteristischen Bewohner von Wäldern oder Feldgehölzen und deren Ränder. Ebenso gilt dies für Arten, welche bevorzugt die freie, durch Grünland und Äcker und teilweise Heckenstrukturen geprägte Offenlandschaft besiedeln, wie Feldlerche, Wachtel, Kuckuck, Neuntöter und Feldschwirl. Darüber hinaus sind auch diejenigen Arten betroffen, die an Gewässer und deren Begleitvegetation gebunden sind, wie Teichrohrsänger, Eisvogel, Wasserralle und Zwergtaucher. Letzteres trifft ebenso für die beiden genannten Amphibienarten, Gelbbauchunke und Kammmolch, zu, da es im Plangebiet keine naturnahen Stillgewässer zum Ablaichen gibt.

Bei der Überprüfung richtete sich das Augenmerk daher vor allem auf die oben eingangs genannten Vogelarten, für die Habitate im Plangebiet bestehen können, weil es sich teilweise um ausgesprochene Kulturfolger handelt, wie Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe und Schleiereule, oder um Arten, die vor allem in naturnahen Gärten geeignete Lebensräume finden können. Letzteres gilt hier für Waldohreule, Bluthänfling, Girlitz und Star.

Insofern wurden die Bäume nach ausdauernden Niststätten (Horsten) von Turmfalke und Waldohreule untersucht sowie nach Öffnungen von Baumhöhlen, die vom Star als Brutplatz genutzt werden können. Außerdem wurden die Gebäudefronten nach Nestern von Mehlschwalben abgesucht, und es wurde Augenmerk auf Gebäudeöffnungen gelegt, die zum Einflug von Rauchschwalbe oder Schleiereule ins Innere genutzt werden können. Schließlich wurde auch auf die mögliche Anwesenheit von Bluthänfling und Girlitz geachtet, beides Arten, die in dichten Gebüsch, Hecken und Nadelbäumen brüten können.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten laut Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den Messtischblatt-Quadranten 5109.4.

Art		Messtischblatt-Quadrant
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	5109.4
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbekannt
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	BV
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	BV
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbekannt
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbekannt
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV
Amphibien		
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	v
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	v

Es bedeuten:

BV = Brutvorkommen.

4 Ergebnis

Es konnten zum Untersuchungszeitpunkt an keiner Stelle im Plangebiet Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung mit planungsrelevanten Brutvogelarten entdeckt werden. Dies gilt auch in Bezug auf Amphibienarten.

Lediglich ein Rotmilan wurde zeitweise kreisend über dem Plangebiet beobachtet. Die Art dürfte in den Wäldern in der nahen Umgebung als Brutvogel ansässig sein.

Daher ist davon auszugehen, dass das Plangebiet aktuell keine Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten besitzt.

5 Fazit

Da das Gebiet des Bebauungsplanes 93/1 „Bereich zwischen Im Klausgarten, Am Kreuztor und Braschoser Straße“ in Siegburg-Braschoß nachweislich keine aktuelle Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Arten besitzt, sollte es durch bauliche Tätigkeiten (Abriss und Neubebauung, Verdichtung) nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG kommen. So sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen aus Sicht der Tierwelt notwendig. Dies gilt auch mit Blick auf mögliche spezifische Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44, Abs. 5 BNatSchG. Solche funktionserhaltenden Maßnahmen [so genannte CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures)] dienen im Allgemeinen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden. Um die ökologische Funktion der im Vorhabensbereich potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang zu wahren, müssen die Maßnahmen vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden.

Ebenso ist eine Überprüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45, Abs. 7 BNatSchG in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

Generell ist aber zu beachten, dass ein konkretes Abrissvorhaben im Plangebiet oder die zur Baufeldfreimachung damit verbundene Beseitigung von Gehölzen zu einem späteren Zeitpunkt immer einer vorherigen artenschutzrechtlichen Überprüfung durch geeignetes Fachpersonal bedarf. Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Einschätzung bildet dafür keine ausreichende Grundlage, weil z.B. nicht ausreichend auf mögliche Fledermausvorkommen hin geprüft werden konnte.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 18.07.2018



(Dr. rer. nat. Olaf Denz)